

Finanzordnung

Der Spiel- und Sportverein (SSV) Planeta Radebeul e. V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Alle finanziellen Aufwendungen haben ausnahmslos zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinssatzung zu dienen und sind nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit und hoher Wirtschaftlichkeit zu führen.

§1 Haushalt

1. Von den Abteilungen wird für jedes Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) ein Haushaltsplan erstellt und dem Vorstand bis spätestens 31.1. übergeben

§2 Buchhaltung, Kassenprüfung, Belege

1. Die Buchhaltung und Kassenführung hat in den gesetzlich vorgeschrieben Formen zu erfolgen.
2. Das Vereinskonto der Leitung wird bargeldlos geführt.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungskassen und ein Abteilungskonto zu führen
4. Das Kassenlimit beträgt 300,- Euro
5. Vereinsgelder dürfen nicht auf Privatkonten deponiert werden.
6. Für das Vereinskonto der Leitung sind Zeichnungsberechtigt:
 - a) Präsident
 - b) Die Stellvertreter des Präsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Hauptkassierer(jeweils immer zwei davon)
7. Für Abteilungskonten sind Zeichnungsberechtigt:
 - a) Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter
 - b) Kassierer der Abteilung(jeweils immer zwei davon)

§3 Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.
2. Der Mitgliedsgrundbeitrag richtet sich nach dem geforderten Jahresmindestbeitrag vom Landessportbund Sachsen. Er ermöglicht den Antrag auf Fördergelder vom Landessportbund Sachsen.
3. Die Beiträge sind eine Bringepflicht der Mitglieder. Die Zahlung sollte möglichst bargeldlos erfolgen.
4. Ein Vereinsaustritt ist gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären
5. Der Aufnahmebeitrag in den Verein beträgt für

- Kinder und Jugendliche	2,50 Euro
- Erwachsene	5,00 Euro
6. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich nach Vereinsvordruck zu erfolgen.
7. Die Meldung der Neumitglieder durch die Abteilung an den Vorstand erfolgt formlos per E-Mail.

§4 Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten durch die Abteilungen bedarf grundsätzlich der Schriftform und der Information des Vorstandes. (Unterschrift durch den Vorstand)
2. Die Abteilungsleiter sind nach Bestätigung der Abteilungsleitung berechtigt, selbständig Aufträge bzw. Anschaffungen zu tätigen, sofern es das Abteilungsvolumen zulässt.

§5 Vorschüsse

1. Bargeld-Vorschüsse für Veranstaltungen können nach vorheriger Anmeldung (1 Woche vorher) ausgezahlt werden und sind innerhalb von vier Wochen abzurechnen.
2. Vorschüsse müssen im laufenden Jahr bis 31.12. abgerechnet werden.
3. Weitere Vorschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§6 Verwendung von Spenden und öffentlichen Zuschüssen

1. Spenden bzw. Zuwendungen für Abteilungen werden grundsätzlich über den Vereinsvorstand abgewickelt, dazu ist das Formular des SSV zu verwenden.
2. Die Spendenquittung wird vom Vorstand ausgestellt muss von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.
3. Die Zahlung der Spende erfolgt auf das Konto der Vereinsleitung mit folgenden Angaben:
 - begünstigte Abteilung
 - Name des Spenders (komplette Anschrift)
 - Verwendungszweck
4. Spenden und Zuschüsse für die Abteilungen werden nach Eingang auf dem Leitungskonto durch den Hauptkassierer unverzüglich an den begünstigten weitergeleitet.
5. Verträge zu Werbeverträgen von Abteilungen werden durch den Vorstand bearbeitet und rechtsverbindlich unterzeichnet.

§7 Prüfungen

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Prüfungen entsprechend der Vereinssatzung auch in den Abteilungen vorzunehmen.
2. In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine Abteilung von den Kassenprüfern geprüft.
3. Die Prüfer sind verpflichtet, regelmäßige Prüfungen im Vorstand vorzunehmen. Die Prüfungen werden vier Wochen vorher angemeldet, dgl. gilt auch für die Abteilungen.
4. Die Prüfer überwachen die Einhaltung vorstehender Finanzordnung
5. Die Kassenprüfer berichten über Ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung sowie jährlich dem Vorstand.

§8 Gültigkeit

1. Diese Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 4.5.2011 beraten und durch Wahl von der Mitgliederversammlung am 22.6.2011 beschlossen. Sie ist bis auf Widerruf gültig. Die bisherige Finanzordnung vom 21.6.2005 tritt hiermit außer Kraft.